

Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 303.622.700 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 338.317.600 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 294.693.500 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 317.857.300 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 9.747.800 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 36.928.200 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 31.480.400 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.129.600 €

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf 335.921.700 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf 362.915.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

27.180.400 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

57.863.200 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **45.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- **52,00 v. H.** von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- **46,00 v. H.** von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 15.12.2023

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

(Kohlmeier)

Landrat